

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
Religionswissenschaftliches Institut

Erste Änderungssatzung zur Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 29. Januar 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz, über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 27. November 2008 folgende Änderungssatzung zur Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Leipzig vom 29. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 50, S. 3 bis 8) wird wie folgt geändert:

Zu § 2

§ 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung oder einen Nachweis darüber vorlegt, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften vom 21. Oktober 2008 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 11. November 2008. Sie wurde am 27. November 2008 durch das Rektoratskollegium genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab 1. Oktober 2008 für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 29. Januar 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor